

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 73/05 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Betriebskrankenkasse Mobil Oil,
Itagstraße 5-17, 29221 Celle,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Januar 2006 durch den
Präsidenten v o n W u l f f e n sowie die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l
und Dr. K r e t s c h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 14. Juli 2005 wird verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der 2000 geborene, bei der beklagten Krankenkasse versicherte Kläger, der an einer Stoffwechselkrankheit leidet und eiweißarmer Nahrung bedarf, ist mit seinem Begehren auf Gewährung der Präparate "Bical", "Malto Cal" und "AdVit 2" in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Nach erstinstanzlicher Abweisung der Klage hat das Landessozialgericht (LSG) seine Berufung zurückgewiesen: Er habe keinen Sachleistungsanspruch, weil es sich bei den Mitteln nicht um zugelassene Arzneimittel, sondern um Lebensmittel (Diätika bzw Nahrungsergänzungsmittel) handele. Der vom Kläger beantragten Einholung eines Sachverständigengutachtens nach § 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) bedürfe es nicht, weil als zutreffend unterstellt werde, dass die fraglichen Präparate zur Behandlung seiner Stoffwechselkrankheit notwendig seien; das ändere aber nichts an der fehlenden Arzneimittel Eigenschaft (Urteil vom 14. Juli 2005).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung erfüllt nicht die aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes der Fehlerhaftigkeit des LSG-Verfahrens (Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 4 Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; die Verfahrensrüge kann allerdings nach Halbsatz 2 der Regelung ua auf eine Verletzung von § 109 SGG gar nicht und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur dann gestützt werden, wenn sich der Verfahrensmangel auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diese durch § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG eingeschränkte Rügemöglichkeit nimmt die Beschwerdebegründung vom 28. Oktober 2005 nicht in den Blick. Da im Kern nur gerügt wird, dass das LSG fehlerhaft über den - ausdrücklich auf § 109 SGG bezogenen - Beweisantrag hinweggegangen sei, fehlt es bereits an der Darlegung eines Verfahrensmangels, der nach dem Gesetz den Zugang zur Revisionsinstanz eröffnen kann. Dass die Beschwerde "die Verletzung rechtlichen Gehörs in Verbindung mit der Verletzung der Amtsermittlungspflicht ... (§§ 103, 62 SGG in Verbindung mit Artikel 103 GG)" rügt, führt zu keinem anderen Ergebnis. Da der Verfahrensmangel hier allein aus der Nichteinholung des beantragten Gutachtens hergeleitet wird und die Möglichkeit zur Berufung auf die Verletzung

des § 109 SGG ausgeschlossen ist, kann dieser Ausschluss in Bezug auf denselben Sachverhalt nicht durch ein Ausweichen auf damit zusammenhängende andere verfahrensrechtliche Regelungen umgangen werden. Ohnedies legt die Beschwerde aber selbst für eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht nicht dar, inwieweit hier überhaupt der Beweiserhebung zugängliche Tatsachen und nicht eher Rechtsfragen zu klären wären (Arzneimittleigenschaft iS von § 31 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch iVm dem Arzneimittelrecht). Dass dabei zugleich das rechtliche Gehör des Klägers beeinträchtigt worden sein sollte, ist ebenfalls nicht erkennbar.

- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

